



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2017

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 6 U 104/15** **Urteil vom 19.12.2016**
Tiergefahr, Mitverschulden, Tierarzt, Pferd, Fohlen, Sorgfaltspflichten
- 2. 9 U 133/15** **Urteil vom 26.07.2016**
Verkehrssicherungspflichtverletzung, Streu- und Räumpflicht, Schmerzensgeld, materieller Schaden, Hüftgelenksluxation,
- 3. 9 U 183/15** **Urteil vom 14.06.2016**
Auffahrunfall, Verdacht und Nachweis einer Unfallmanipulation
- 4. 9 U 1/16** **Urteil vom 22.11.2016**
Manipulierten Unfall durch Anstreifen, Leihwagen, Schadensersatz
- 5. 9 U 198/15** **Urteil vom 22.12.2016**
Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsförderungsgeld, Heimunterbringungskosten, Erwerbsschaden, Abfindungsvergleich, Kongruenz, Feststellungsinteresse
- 6. 10 U 13/16** **Urteil vom 17.10.2016**
Behindertentestament, Sittenwidrigkeit, Vermögen

- 7. 10 W 57/16** **Beschluss vom 08.12.2016**
Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die
Genehmigungsbehörde, Siedlungsunternehmen nach
RSG, Versagung der Genehmigung
- 8. 20 U 197/15** **Urteil vom 26.10.2016**
Diebstahl, Kaskoversicherung, äußeres Bild eines
Diebstahls, Redlichkeitsvermutung
- 9. 20 U 16/15** **Urteil vom 02.12.2016**
Einbruch mit Vandalismus, vorgetäuschter
Versicherungsfall, Nachweis, äußeres Bild, erhebliche
Wahrscheinlichkeit
- 10. 30 U 14/16** **Urteil vom 09.12.2016**
Allgemeine Geschäftsbedingungen; Aufrechnungsverbot;
entscheidungsreife Forderungen; Formularmietvertrag;
Mietvertrag; Treu und Glauben
- 11. 32 SA 65/16** **Beschluss vom 05.12.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Mahnverfahren, unverzügliche
Antragstellung, Verweisungsantrag
- 12. 32 SA 69/16** **Beschluss vom 01.12.2016**
Gerichtsstandbestimmung, Unterbrechung, Insolvenz,
Antrag, Bindungswirkung, Rücknahme des Verfahrens
- 13. 32 SA 43/16** **Beschluss vom 01.12.2016**
Gerichtsstandbestimmung, internationale Zuständigkeit,
Gesamtschuldnerinnenausgleich unter mehreren
Kartellanten mit Firmensitzen in Deutschland und im
europäischen Ausland
- 14. 32 SA 72/16** **Beschluss vom 02.01.2017**
Zuständigkeitsbestimmung, Verweisungsbeschluss,
Verbindlichkeit, nachträgliche Klageerweiterung

Familiensenate

- 1. 3 UF 106/16** **Beschluss vom 06.01.2017**
Aufhebung und Zurückverweisung des
Scheidungsverbundbeschlusses eines deutschen
Familiengerichts bzgl. einer im Libanon vor einem
Scharia-Gericht geschlossenen Ehe wegen anderweitiger
Rechtshängigkeit im Hinblick auf einen zeitlich vorrangig
eingereichten und zugestellten Ehescheidungs- und
Abendgabe-Antrag vor dem Scharia-Gericht im Libanon

- 2. 4 WF 171/16 **Beschluss vom 12.12.2016**
Mutwillen bei getrenntem Antrag, Kindesunterhalt,
Trennungsunterhalt
- 3. 4 UF 181/16 **Beschluss vom 09.01.2017**
Widerruf eines Anerkenntnisses im Beschwerdeverfahren,
abgeschlossenes Strafverfahren

Strafsenate

- 1. 1 RVs 85/16 **Beschluss vom 17.11.2016**
Revision, Zulässigkeit, Sachrüge
- 2. 1 VAs 151/16 **Beschluss vom 03.11.2016**
Justizverwaltungsakt, Rechtsanwalt, Mandantenbesuche,
Durchsuchung, Maßregelvollzug
- 3. 1 Vollz (Ws) 479/16 **Beschluss vom 01.12.2016**
Strafvollzug, Playstation II „light“, Widerruf einer
Genehmigung zum Besitz von Gegenständen,
Gefährdung von Sicherheit und Ordnung, neue Umstände,
ministerieller Erlass, Verordnung
- 4. 1 Vollz (Ws) 385/16 **Beschluss vom 03.11.2016**
Sicherungsverwahrung, Durchsuchung in unbekleidetem
Zustand, Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeit
- 5. 1 Vollz (Ws) 281/16 **Beschluss vom 06.10.2016**
Maßregelvollzug, Therapie- und Eingliederungsplan,
Behandlungsplan
- 6. 1 Vollz (Ws) 302/16 **Beschluss vom 24.11.2016**
Maßregelvollzug, besondere Sicherungsmaßnahmen,
Beobachtung bei Nacht
- 7. 1 Vollz (Ws) 403/16 **Beschluss vom 18.10.2016**
Sicherungsverwahrung, Maßnahme, tatsächliches
Handeln der Vollzugsanstalt, Einschränkung der
Bewegungsfreiheit
- 8. 1 Ws 408/16 **Beschluss vom 08.09.2016**
Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand des
Zusammenhangs, Auswahlermessen der
Staatsanwaltschaft

- 9. 1 Ws 510/16** **Beschluss vom 29.11.2016**
Haftbefehl, Außervollzugsetzung, eigene Entscheidung
des Beschwerdegerichts, eingeschränkte
Prüfungskompetenz
- 10. 1 Ws 371/16** **Beschluss vom 01.09.2016**
Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand des
Ergreifungsortes, Auswahlermessen der
Staatsanwaltschaft
- 11. 3 Ws 370/16** **Beschluss vom 01.12.2016**
Abstinenzweisung, Suchtmittelabhängigkeit,
Verhältnismäßigkeit, Widerruf, Strafaussetzung,
Bewährung, Verstoß, Weisungen, Vermeidbarkeit,
Führungsaufsicht
- 12. 4 Ws 380/16** **Beschluss vom 15.12.2016**
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
mündliche Sachverständigenanhörung, konkludenter
Verzicht,
- 13. 4 Ws 364, 365/16** **Beschluss vom 15.12.2016**
Überprüfungsfrist, Sicherungsverwahrung, Nichteinhaltung
der Überprüfungsfrist, Divergenzvorlage
- 14. 5 Ws 303, 304/16** **Beschluss vom 06.12.2016**
Führungsaufsicht

Anwaltsgerichtshof

- 1. 2 AGH 2/15** **Urteil vom 04.11.2016**
Rechtsanwalt, schriftsätzliche Äußerungen, Schmähung,
Ehrkränkung, Meinungsfreiheit
- 2. 1 AGH 30/16** **Urteil vom 28.10.2016**
Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft,
Vermögensverfall
- 3. 1 AGH 46/16** **Urteil vom 25.11.2016**
Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft,
Anfechtungsklage, Zulässigkeit, Vertretungszwang
- 4. 1 AGH 57/16** **Urteil vom 16.12.2016**
Assistentin der Geschäftsleitung, Syndikusrechtsanwältin

5. 1 AGH 27/16

Urteil vom 28.10.2016

Referent und Stellvertreter des Geschäftsführenden
Direktors bei einem Theater, Syndikusrechtsanwalt

Zivilsenate

zu 1: 6 U 104/15

Urteil vom 19.12.2016

Tiergefahr, Mitverschulden, Tierarzt, Pferd, Fohlen, Sorgfaltspflichten

Zu den an einen Tierarzt zu stellenden Sorgfaltsanforderungen bei der
Behandlung eines Fohlens.

zu 2: 9 U 133/15

Urteil vom 26.07.2016

**Verkehrssicherungspflichtverletzung, Streu- und Räumpflicht,
Schmerzensgeld, materieller Schaden, Hüftgelenksluxation**

Zum Umfang des materiellen und immateriellen Schadens, den eine Geschädigte
aufgrund einer Sturzverletzung - Luxation eines Hüftgelenks mit Komplikationen im
Heilungsverlauf - erlitten hat und für den der Schädiger aufgrund einer
Verkehrssicherungspflichtverletzung - Verstoß gegen die Streu- und Räumpflicht –
haftet.

zu 3: 9 U 183/15

Urteil vom 14.06.2016

Auffahrunfall, Verdacht und Nachweis einer Unfallmanipulation

Zur Bewertung von Indizien, die für und gegen einen manipulierten Unfall
sprechen.

zu 4: 9 U 1/16

Urteil vom 22.11.2016

Manipulierten Unfall durch Anstreifen, Leihwagen, Schadensersatz

Zu Indizien, die die Annahme eines manipulierten Unfallgeschehens bei der
anstreifenden Beschädigung eines geparkten Fahrzeugs rechtfertigen. Wird ein
Unfallgeschehen mit einem Leihwagen manipuliert, kann der vermeintlich
geschädigte Fahrzeugeigentümer auch für die Reparaturkosten des Leihwagens
einzustehen haben.

zu 5: 9 U 198/15

Urteil vom 22.12.2016

**Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsförderungsgeld,
Heimunterbringungskosten, Erwerbsschaden, Abfindungsvergleich,
Kongruenz, Feststellungsinteresse**

1.

Die Zahlung des Arbeitsfördergeldes ist eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I. Sie ist dazu bestimmt, die unfallbedingte Einschränkung oder Unfähigkeit des in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätigen Geschädigten, ein höheres Einkommen zu erzielen, zu kompensieren.

2.

Bei den auf das Arbeitsentgelt des Geschädigten in einer Behindertenwerkstätte entfallenden Sozialversicherungsbeiträgen handelt es sich um eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I.

3.

Die dem allgemeinen Lebensbedarf eines jeden Menschen entsprechenden Unterbringungskosten sind mit dem Erwerbsschaden des Geschädigten kongruent.

**zu 6: 10 U 13/16 Urteil vom 17.10.2016
Behindertentestament, Sittenwidrigkeit, Vermögen**

Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines sog. Behindertentestaments ist nicht danach zu differenzieren, wie groß das dem behinderten Kind hinterlassene Vermögen ist. Es ist weder eine klar umrissene Wertung des Gesetzgebers noch eine allgemeine Rechtsauffassung festzustellen, dass Eltern einem behinderten Kind ab einer gewissen Größe ihres Vermögens einen über den Pflichtteil hinausgehenden Erbteil hinterlassen müssen, damit es nicht ausschließlich der Allgemeinheit zur Last fällt.

**zu 7: 10 W 57/16 Beschluss vom 08.12.2016
Verlängerung der Entscheidungsfrist durch die Genehmigungsbehörde,
Siedlungsunternehmen nach RSG, Versagung der Genehmigung**

1. Für die wirksame Verlängerung der Entscheidungsfrist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 GrdstVG reicht es aus, wenn die Genehmigungsbehörde nach Abschluss ihrer Prüfung subjektiv annimmt, wegen eines siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts gemäß § 12 GrdstVG zur Vorlage an die Siedlungsbehörde verpflichtet zu sein, und rechtzeitig einen hierauf gestützten Zwischenbescheid erlässt. Das objektive Bestehen eines Vorkaufsrechts ist nicht erforderlich, insbesondere müssen noch nicht Ermittlungen zur Zahlungsfähigkeit des erwerbswilligen Landwirts angestellt worden sein. Entscheidend ist, dass keine Anhaltspunkte für ein willkürliches oder mißbräuchliches Vorgehen der Genehmigungsbehörde bei Erlass des Zwischenbescheides festgestellt werden können.

2. Voraussetzungen für ein anerkanntes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen i.S.d. § 1 RSG.

3. Ein Nichtlandwirt kann nur dann einem erwerbswilligen und

aufstockungsbedürftigen Landwirt gleichgestellt werden, wenn er im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts konkrete und in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten und Vorkehrungen mindestens zur Führung einer Nebenerwerbslandwirtschaft nachweisen kann.

zu 8: 20 U 197/15 Urteil vom 26.10.2016
Diebstahl, Kaskoversicherung, äußeres Bild eines Diebstahls, Redlichkeitsvermutung

Wechselnder und teilweise widersprüchlicher Vortrag des Versicherungsnehmers kann die Redlichkeitsvermutung entfallen lassen.

zu 9: 20 U 16/15 Urteil vom 02.12.2016
Einbruch mit Vandalismus, vorgetäuschter Versicherungsfall, Nachweis, äußeres Bild, erhebliche Wahrscheinlichkeit

1. Der Beweis des äußeren Bildes eines bedingungsgemäßen Einbruchs ist geführt, wenn Spuren vorliegen, die auf einen technisch möglichen Einbruch hindeuten.

2. Dem Versicherer ist aber der Beweis der erheblichen Wahrscheinlichkeit eines vorgetäuschten Einbruchs gelungen, wenn die auf einen Einbruch deutenden Spuren nach sachverständiger Untersuchung und Einschätzung mit dem behaupteten Einbruchsgeschehen nicht in Einklang gebracht werden können.

zu 10: 30 U 14/16 Urteil vom 09.12.2016
Allgemeine Geschäftsbedingungen; Aufrechnungsverbot; entscheidungsreife Forderungen; Formularmietvertrag; Treu und Glauben

Die Beschränkung in einem (Formular-)Mietvertrag, dass der Mieter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten (Gegen-)Forderungen aufrechnen darf, ist wirksam und auch nicht dahingehend auszulegen, dass auch entscheidungsreife (Gegen-) Forderungen von der Beschränkung ausgenommen sind.

Die Entscheidungsreife der (Gegen-)Forderung kann aber dazu führen, dass die Berufung auf die Aufrechnungsbeschränkung im Einzelfall treuwidrig ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Mietforderung und die Aufrechnungsforderung in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

zu 11: 32 SA 65/16 Beschluss vom 05.12.2016
Gerichtsstandbestimmung, Mahnverfahren, unverzügliche Antragstellung, Verweisungsantrag

Soll ein durch Widersprüche zweier Antragsgegner im Mahnverfahren getrenntes Verfahren durch eine Gerichtsstandbestimmung (erneut) zusammengeführt werden, muss der Antrag auf Gerichtsstandbestimmung unverzüglich gestellt werden, damit die getrennten Verfahren sobald wie möglich zusammengeführt werden können. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang kann fehlen, wenn der Antragsteller beide Klagen nach der Abgabe vom Mahngericht an die Streitgerichte zunächst begründet, ohne auf die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts hinzuwirken. Das zeitnahe Stellen eines unbegründeten Verweisungsantrages genügt insoweit nicht.

zu 12: 32 SA 69/16 Beschluss vom 01.12.2016
Gerichtsstandbestimmung, Unterbrechung, Insolvenz, Antrag, Bindungswirkung, Rücknahme des Verfahrens

Das Verfahren zur Gerichtsstandbestimmung wird nicht gemäß § 240 ZPO unterbrochen, wenn eine Partei insolvent ist. Im Fall des § 36 I Nr. 6 ZPO können beide Parteien eine Gerichtsstandbestimmung beantragen. Haben sich zwei Gerichte im Sinne von § 36 I Nr. 6 ZPO rechtskräftig für unzuständig erklärt, ist über die Bindung der Beschlüsse in dem Verfahren zur Gerichtsstandbestimmung zu entscheiden. Eine solche Entscheidung hat auf Antrag einer Partei auch dann zu ergehen, wenn eines der Gerichte zur Rück- bzw. Annahme des Verfahrens bereit ist.

zu 13: 32 SA 43/16 Beschluss vom 01.12.2016
Gerichtsstandbestimmung, internationale Zuständigkeit, Gesamtschuldnerinnenausgleich unter mehreren Kartellanten mit Firmensitzen in Deutschland und im europäischen Ausland

Eine Gerichtsstandbestimmung setzt voraus, dass die deutschen Gerichte für das infrage stehende Verfahren international zuständig sind. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte kann gemäß Art. 8 Abs. 1 EuGVVO anzunehmen sein, wenn zum Schadensersatz verpflichtete Mitglieder eines Kartells über den Gesamtschuldnerinnenausgleich oder Freistellungsansprüche insoweit streiten. Die §§ 87, 91 GWB normieren keine § 36 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO verdrängende Sonderzuständigkeit der Kartellgerichte für eine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung. Beim Gesamtschuldnerinnenausgleich können die vom Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Beteiligten Streitgenossen (§§ 59, 60 ZPO) sein. Zur Anwendung des § 87 GWB und zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen § 32 ZPO einen gemeinsamen Gerichtsstand für den Innenausgleich unter Kartellanten begründen kann. Zur Auswahl des zuständigen Gerichts beim Innenausgleich unter Kartellanten.

zu 14: 32 SA 72/16 Beschluss vom 02.01.2017
Zuständigkeitsbestimmung, Verweisungsbeschluss, Verbindlichkeit, nachträgliche Klageerweiterung

Ist ein Gericht aufgrund eines allgemeinen Gerichtsstands des (Erst-)Beklagten

zuständig und verweist es den Prozess nach Klageerweiterung auf weitere Beklagte, für die keine Zuständigkeit des Gerichts begründet ist, ohne Trennung der Verfahren insgesamt an ein anderes Gericht, kann der Verweisungsbeschluss aufgrund der fehlerhaften Verweisung des Prozesses gegen den Erstbeklagten insgesamt unverbindlich sein. Im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren kann dann das verweisende Gericht für zuständig erklärt werden, den Prozess gegen den Erstbeklagten zu führen. Für den Prozess gegen die weiteren Beklagten kann ihm aufgegeben werden, die Zuständigkeit erneut zu prüfen und zu entscheiden.

Familiensenate

zu 1: 3 UF 106/16 Beschluss vom 06.01.2017
Aufhebung und Zurückverweisung des Scheidungsverbundbeschlusses eines deutschen Familiengerichts bzgl. einer im Libanon vor einem Scharia-Gericht geschlossenen Ehe wegen anderweitiger Rechtshängigkeit im Hinblick auf einen zeitlich vorrangig eingereichten und zugestellten Ehescheidungs- und Abendgabe-Antrag vor dem Scharia-Gericht im Libanon

1. Der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit ist im Ehescheidungsverfahren in allen Instanzen ein von Amts wegen unabhängig von etwaigen Anträgen oder Verfahrensrügen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis, sodass ein Scheidungsverbundbeschluss im Beschwerdeverfahren auch ohne ausdrücklichen Antrag in entsprechender Anwendung der §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 3 ZPO aufgehoben und das Verfahren zur erforderlichen dortigen Aussetzung an das Familiengericht zurückverwiesen werden kann.

2. Die anderweitige Rechtshängigkeit wegen eines im Libanon vor dem Scharia-Gericht zeitlich vorrangig eingereichten und zugestellten Ehescheidungs- und Abendgabe-Antrags gegenüber dem (vom selben Ehegatten) später anhängig und rechtshängig gemachten Ehescheidungsverbundverfahren vor dem deutschen Familiengericht folgt aus Art. 33, 34 des Luganer Übereinkommens bzw. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO analog.

3. Nach diesen Vorschriften ist gegenüber dem engen deutschen Rechtshängigkeits- und zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff (identischer Sachantrag und Lebenssachverhalt) zur Vermeidung unvereinbarer gerichtlicher Kollisionen bei der Beurteilung der zwischenstaatlichen anderweitigen Rechtshängigkeit ein einheitlicher, den Begriff des „prozessualen Anspruchs“ autonom auslegender weiter Verfahrensgegenstandsbegriff geboten, wonach es entscheidend darauf ankommt, ob bei wertender Betrachtung der „Kernpunkt“ beider Verfahren der Gleiche ist. Ein vor dem Familiengericht rechtshängiges, verschuldensunabhängiges Ehescheidungsverfahren nach den §§ 1564 ff. BGB beruht insoweit auf dem gleichen Kernpunkt wie ein schon zuvor im Libanon vor dem dortigen Scharia-Gericht rechtshängig gewordenes, von der Ehefrau wegen nachgewiesenen Verschuldens des Ehemannes beantragtes Ehescheidungs- und

Abendgabe-Verfahren nach den Art. 337-345 des Libanesischen Familiengesetzes vom 16.07.1962.

**zu 2: 4 WF 171/16 Beschluss vom 12.12.2016
Mutwillen bei getrenntem Antrag, Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt**

1.
Die isolierte Geltendmachung eines Anspruchs auf Trennungsunterhalt weniger als einen Monat nach Einleitung eines Verfahrens auf Kindesunterhalt ist grundsätzlich mutwillig, wenn der Leistungsanspruch im Wege der Antragserweiterung im Kindesunterhaltsverfahren hätte verfolgt werden können.

2.
Verfahrenskostenhilfe ist jedoch hinsichtlich der ohnehin angefallenen Kosten zu bewilligen, wenn das Kindesunterhaltsverfahren mittlerweile abgeschlossen ist. Ausgenommen von der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe sind die im vorangegangenen Verfahren bewilligten und abgerechneten Kosten.

**zu 3: 4 UF 181/16 Beschluss vom 09.01.2017
Widerruf eines Anerkennnisses im Beschwerdeverfahren, abgeschlossenes Strafverfahren**

Erfüllung des Tatbestandes des Verfahrensbetruges durch wissentlich unwahre Parteibehauptung.

Der Widerruf eines Anerkennnisses kann im anhängigen Rechtsstreit geltend gemacht werden, auch wenn noch keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist.

Strafsenate

**zu 1: 1 RVs 85/16 Beschluss vom 17.11.2016
Revision, Zulässigkeit, Sachrüge**

Einem ohne jede weitere Begründung angebrachten Revisionsantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache ist für sich genommen keine ordnungsgemäß erhobene Sachrüge zu entnehmen.

**zu 2: 1 VAs 151/16 Beschluss vom 03.11.2016
Justizverwaltungsakt, Rechtsanwalt, Mandantenbesuche, Durchsuchung, Maßregelvollzug**

Für ein Begehren eines Rechtsanwaltes, eine Maßregelvollzugsanstalt zu verpflichten, ihn bei Mandantenbesuchen und gerichtlichen Anhörungen -

abweichend von allgemein aufgestellten und in ihrer Geltung als solcher nicht angegriffener Durchsuchungsregelungen der Klinik - nicht zu durchsuchen und auch eine Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu unterlassen, ist der Rechtsweg gemäß der § 23 ff. EGGVG aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 23 Abs. 3 EGGVG nicht gegeben, sondern das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung gemäß der §§ 109 ff., 138 Abs. 3 StVollzG eröffnet.

**zu 3: 1 Vollz (Ws) 479/16 Beschluss vom 01.12.2016
Strafvollzug, Playstation II „light“, Widerruf einer Genehmigung zum Besitz von Gegenständen, Gefährdung von Sicherheit und Ordnung, neue Umstände, ministerieller Erlass, Verordnung**

Eine lediglich andere Bewertung der Gefährlichkeit von Gegenständen (hier: Spielkonsole Playstation II "ligh") durch die Behörden stellt keinen neuen Umstand im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW dar, der den Widerruf einer erteilten Genehmigung zu deren Besitz oder Beschaffung rechtfertigt, ebenso auch nicht allein der Erlass einer ministeriellen Verordnung, nach deren Inhalt die Genehmigung des Besitzes bestimmter Gegenstände generell für unzulässig erklärt wird.

**zu 4: 1 Vollz (Ws) 385/16 Beschluss vom 03.11.2016
Sicherungsverwahrung, Durchsuchung in unbekleidetem Zustand, Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeit**

1. Auch wenn eine mit einer völligen Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Sicherungsverwahrten aufgrund einer nach § 64 Abs. 2 SVVollzG NRW zulässigen allgemeinen Durchsuchungsanordnung der Vollzugsanstalt erfolgen soll, bedarf es jeweils einer auf den Einzelfall bezogenen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der allgemeinen Anordnung zur Durchführung körperlicher Durchsuchungen im entkleideten Zustand. Die Vollzugsbehörde muss deshalb vor Durchführung der Durchsuchung nachvollziehbar ihr Ermessen ausüben, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder jedenfalls mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Gefahr eines Einschmuggelns von Gegenständen fernliegen könnte.

2. Allein schon das Unterlassen einer entsprechenden Ermessensausübung führt zur Rechtswidrigkeit einer Durchsuchung in vollständig entkleidetem Zustand.

**zu 5: 1 Vollz (Ws) 281/16 Beschluss vom 06.10.2016
Maßregelvollzug, Therapie- und Eingliederungsplan, Behandlungsplan**

1.

Zum notwendigen Inhalt eines Therapie- und Eingliederungsplanes im Sinne des § 16 MRVG NRW.

2.

Der Therapie- und Eingliederungsplan hat sich neben der Darlegung des bisherigen Behandlungsverlaufes gerade auch mit den zukünftig erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auseinander zu setzen, diese mit hinreichender Deutlichkeit darzustellen und jeweils bezogen auf die in § 16 Abs. 2 Satz 1 MRVG NRW genannten Bereiche (namentlich die medizinische, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung, Pflege, Unterricht, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Lockerung und Eingliederung) nachvollziehbar aufzuführen, durch welche konkreten Behandlungsmaßnahmen die jeweiligen Behandlungsziele im Planungszeitraum erreicht werden sollen.

**zu 6: 1 Vollz (Ws) 302/16 Beschluss vom 24.11.2016
Maßregelvollzug, besondere Sicherungsmaßnahmen, Beobachtung bei Nacht**

1.

Bei – auch nur stichprobenartig erfolgenden - nächtlichen Sichtkontrollen bzw. Beobachtung des Betroffenen in seinem Haftraum handelt es sich um an den Voraussetzungen § 21 Abs. 1 MRVG NRW zu messende besondere Sicherungsmaßnahmen.

2.

Es ist nicht zulässig, beim Fehlen der Voraussetzungen für besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 MRVG NRW eine Beobachtung zur Nachtzeit auf die allgemeine Regelung des § 5 S. 2 MRVG NRW zu stützen, nach der dem Betroffenen vorbehaltlich einer „besonderen Regelung“ Einschränkungen bereits dann auferlegt werden dürfen, wenn dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Therapie, des geordneten Zusammenlebens oder für die Zusammenarbeit unerlässlich ist.

**zu 7: 1 Vollz (Ws) 403/16 Beschluss vom 18.10.2016
Sicherungsverwahrung, Maßnahme, tatsächliches Handeln der Vollzugsanstalt, Einschränkung der Bewegungsfreiheit**

1.

Ein tatsächliches Handeln der Vollzugsanstalt gegenüber einem Sicherungsverwahrten stellt zumindest dann eine unmittelbar nach den §§ 109 ff. StVollzG anfechtbare Maßnahme dar, wenn eine Rechtsbeeinträchtigung in der Form geltend gemacht wird, dass – über die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit hinausgehend – ein Eingriff in eine dem Betroffenen grundsätzlich zunächst ohne Einschränkung und etwaigen Erlaubnisvorbehalt durch Gesetz ausdrücklich zugestandene Rechtsposition gegeben sei.

2.

Würde in einem solchen Fall der Betroffene darauf verwiesen, zunächst einen Antrag auf Unterlassen bzw. Beseitigung der vorhandenen Einschränkungen zu stellen und gegebenenfalls bis zum Erlass einer anfechtbaren Entscheidung einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (vgl. § 113 Abs. 1 StVollzG) zu warten zu müssen, wäre dies insbesondere im Rahmen von Eingriffen in den grundrechtsrelevanten Bereich mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar.

zu 8: 1 Ws 408/16 Beschluss vom 08.09.2016
Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand des Zusammenhangs,
Auswahlermessen der Staatsanwaltschaft

1. Ein sachlicher Zusammenhang im Sinne der §§ 3, 13 StPO besteht, wenn bei einer prozessualen Tat mehrere Beteiligte als Täter oder Teilnehmer beschuldigt werden; dabei ist für jeden Beteiligten der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet, das auch nur für einen der Beteiligten zuständig ist.

2. Eine grundsätzliche Auslegung dahingehend, dass bei gleichzeitiger Anklage gegen Täter und Gehilfen ein Vorrang des für die Handlungen des Täters begründeten Gerichtsstandes besteht, findet in den gesetzlichen Regelungen keine Stütze.

3. Der Gerichtsstand des Zusammenhangs steht im Rahmen des der Staatsanwaltschaft bei der Wahl des Gerichtsstandes zustehenden und lediglich unter Willküraspekten überprüfbaren Auswahlermessens grundsätzlich gleichwertig neben den anderen Hauptgerichtsständen gemäß der §§ 7 bis 11 und 13 a StPO.

zu 9: 1 Ws 510/16 Beschluss vom 29.11.2016
Haftbefehl, Außervollzugsetzung, eigene Entscheidung des
Beschwerdegerichts, eingeschränkte Prüfungscompetenz

Die (auch) aufgrund des persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung getroffene Entscheidung über die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls unterliegt nur einer eingeschränkten Überprüfung durch das Beschwerdegericht.

zu 10: 1 Ws 371/16 Beschluss vom 01.09.2016
Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand des Ergreifungsortes,
Auswahlermessen der Staatsanwaltschaft

1.

Der Gerichtsstand des Ergreifungsortes erstreckt sich auch auf andere Straftaten, die der Angeschuldigte vor seiner Ergreifung begangen, derentwegen eine Ergreifung aber nicht stattgefunden hat, auch wenn der Angeschuldigte sich nach

seiner Ergreifung ununterbrochen in Untersuchungshaft und nachfolgend in Strafhaft befunden hat.

2.

Eine einschränkende Auslegung des § 9 StPO, wonach der Gerichtsstand des Ergreifungsortes nur so lange bestehen bleibe, bis das Strafverfahren, in dem der Angeschuldigte ergriffen worden sei, durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen sei, ist abzulehnen, weil es der Angeschuldigte selbst in der Hand hätte, jederzeit durch Rücknahme eines von ihm eingelegten Rechtsmittels das Entfallen des zuvor in zulässiger Weise seitens der Staatsanwaltschaft gewählten Gerichtsstands herbeizuführen.

3.

Der Gerichtsstand des Ergreifungsorts steht im Rahmen des der Staatsanwaltschaft bei der Wahl des Gerichtsstandes zustehenden und lediglich unter Willküraspekten überprüfbaren Auswahlermessens grundsätzlich gleichwertig neben den anderen Hauptgerichtsständen gemäß der §§ 7 bis 11 und 13 a StPO.

zu 11: 3 Ws 370/16 Beschluss vom 01.12.2016
Abstinenzweisung, Suchtmittelabhängigkeit, Verhältnismäßigkeit, Widerruf, Strafaussetzung, Bewährung, Verstoß, Weisungen, Vermeidbarkeit, Führungsaufsicht

1.

Eine im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB erteilte Abstinenzweisung wird regelmäßig (nur) dann verhältnismäßig sein, wenn sie gegenüber einer Person angeordnet wird, die ohne weiteres zum Verzicht auf den Konsum von Suchtmitteln fähig ist.

2.

Für die Erteilung einer Abstinenzweisung nach § 56c StGB im Rahmen der Bewährungsaufsicht gilt dies nicht, da hier nicht die Verhängung einer neuen Strafe nach Vollverbüßung der festgesetzten Strafe droht, sondern lediglich die Fortsetzung der Vollstreckung einer bereits angeordneten Strafe und dieses auch nur für den Fall „gröblicher“ oder „beharrlicher“ Weisungsverstöße.

3.

Es ist daher ausreichend, wenn die Frage, ob der suchtmittelabhängige Verurteilte unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, des Grades seiner Abhängigkeit und des Verlaufs und des Erfolgs der bisherigen Therapiebemühungen überhaupt zu nachhaltiger Abstinenz in der Lage ist, im Rahmen der Entscheidung über einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geprüft wird.

4.

Im Rahmen dieser Prüfung gibt es Korrektive, die verhindern, dass die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird, obwohl die Erfüllung der

Weisung unzumutbare Anforderungen an den Verurteilten stellt; denn ein Widerruf kommt nur bei einem gröblichen oder beharrlichen Verstoß in Betracht, der zudem im Fall von Suchtmittelabhängigkeit für den Verurteilten vermeidbar sein muss.

zu 12: 4 Ws 380/16 Beschluss vom 15.12.2016
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, mündliche Sachverständigenanhörung, konkludenter Verzicht

Zur Frage der Anerkennung der Möglichkeit eines konkludenten Verzichts der Staatsanwaltschaft auf eine mündliche Sachverständigenanhörung und den Auswirkungen eines ggf. nicht anzuerkennenden Verzichts im Rahmen einer Beschwerde des Untergebrachten.

zu 13: 4 Ws 364, 365/16 Beschluss vom 15.12.2016
Überprüfungsfrist, Sicherungsverwahrung, Nichteinhaltung der Überprüfungsfrist, Divergenzvorgabe

Zur Vorlagepflicht nach § 121 Abs. 2 Nr. 3 GVG bei „divergierenden“ obergerichtlichen Entscheidungen in unterschiedlichen Verfahrensarten (einerseits: § 119a StPO; andererseits: § 67c Abs. 1 StGB).

zu 14: 5 Ws 303, 304/16 Beschluss vom 06.12.2016
Führungsaufsicht

Führungsaufsicht nach Vollverbüßung unter Berücksichtigung einer wegen Erledigung der Maßregel bereits eingetretenen Führungsaufsicht.
Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes bei Ausgestaltung der Kontrollweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB.
Kostentragung bei Suchtmittelkontrollen i.S.d. § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 10 StGB.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 2 AGH 2/15 Urteil vom 04.11.2016
Rechtsanwalt, schriftsätzliche Äußerungen, Schmähung, Ehrkränkung, Meinungsfreiheit

Die schriftsätzlichen Äußerungen eines Rechtsanwalts über die Entscheidung eines Richters, nach denen die vom Rechtsanwalt vertretene Partei „Opfer krimineller, richterlicher Energie“ geworden sei und die Partei deshalb auch „Strafantrag wegen Rechtsbeugung stellen solle“, sowie eine Formulierung über die „kriminelle Krönung“ der richterlichen Begründung können eine unzulässige Schmähung und damit Ehrkränkung des Richters darstellen und nicht mehr von der Meinungsfreiheit des Rechtsanwalts gedeckt sein.

**zu 2: 1 AGH 30/16 Urteil vom 28.10.2016
Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Vermögensverfall**

Zum Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, zur Feststellung der Voraussetzungen des Vermögensverfalls und zur Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall.

**zu 3: 1 AGH 46/16 Urteil vom 25.11.2016
Widerruf, Zulassung, Rechtsanwaltschaft, Anfechtungsklage, Zulässigkeit, Vertretungszwang**

Legt ein (ehemaliger) Rechtsanwalt, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen wurde, gegen den Widerrufsbescheid nach Ablauf der Klagefrist beim Anwaltsgerichtshof Anfechtungsklage ein, wird die Klage unter Verstoß gegen den Vertretungszwang angebracht und ist mangels Postulationsfähigkeit als unzulässig abzuweisen. Eines vorherigen Zurückweisungsbeschlusses nach § 156 II BRAO bedarf es nicht (Abgrenzung zu BGH, Beschl. vom 24.04.2012, VIII ZB 111/11, NJW 2012, 2592).

**zu 4: 1 AGH 57/16 Urteil vom 16.12.2016
Assistentin der Geschäftsleitung, Syndikusrechtsanwältin**

Eine als Assistentin der Geschäftsleitung bei einer privaten Firma angestellte Volljuristin kann als Syndikusrechtsanwältin zuzulassen sein.

**zu 5: 1 AGH 27/16 Urteil vom 28.10.2016
Referent und Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors bei einem Theater, Syndikusrechtsanwalt**

Ein als Referent und Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors bei einem Theater tätiger Volljurist kann als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen sein.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de